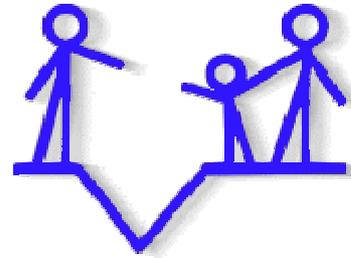


# Väteraufbruch für Kinder

Kreisgruppe Karlsruhe e.V.



Allen Kindern beide Eltern! Väter im VÄTERAUFBRUCH für KINDER wollen nicht nur Zahlväter sein, sondern sich auch aktiv um ihre Kinder kümmern und Bezugsperson bleiben. Wir Väter lieben unsere Kinder!

Informationen zu

## Kindesentzug und Kindesentführung bei Trennung und Scheidung

### **Kindesentzug:**

Ein (aufenthaltsbestimmungsberechtigter) Elternteil verhindert den Kontakt des Kindes mit dem anderen getrennt lebenden Elternteil (ohne oder mit gemeinsamem Sorgerecht).

### **Kindesentführung:**

Ein Elternteil entzieht das Kind an einen Ort, der für den anderen Elternteil unbekannt oder nicht erreichbar ist.

In Fällen von Trennung und Scheidung, die konfliktbeladen ablaufen, ist oft Kindesentzug oder Kindesentführung im Spiel.

Dabei ist in jedem Fall in erster Linie **das Kind die leidtragende Person** und in seiner Entwicklung schädigend betroffen.

Von Kindesentzug oder Kindesentführung muss immer dann gesprochen werden, wenn kein objektiver Grund vorliegt, den Umgang mit einem Elternteil zu beschränken, wie z.B. Gewalt gegen das Kind.

Die **Gründe**, die einen Elternteil dazu bewegen, Kindesentzug oder Kindesentführung zu inszenieren, sind vielfältiger Natur. Zunächst beruht ein solches Verhalten auf dem Unvermögen, die Beziehungsebene zwischen den ehemaligen Partnern und die Elternebene, auf der beide auch nach der Trennung noch Elternfunktion für das Kind ausüben, trennen zu können. Auch wenn die ehemaligen Partner nicht in der Lage sind, vernünftig zu kommunizieren, müssen sie erkennen, dass beide lebenslang Eltern für das Kind bleiben und dass das Kind ein Recht darauf hat, mit beiden Elternteilen weiterhin eine lebendige Kind-Eltern-Beziehung erleben und gestalten zu können.

Kindesentzug und Kindesentführung dienen z.B. dem Zweck

- den abgelehnten Partner auch über das Kind zu meiden
- sich selbst als „Kindesbesitzer/in“ zu demonstrieren
- Macht über den inzwischen abgelehnten Partner auszuüben.

Typisch ist, dass der nach außen vorgebrachte Grund und der tatsächlich wirksame Grund oft nicht übereinstimmen. Dies ist dem inszenierenden Elternteil selbst oftmals nicht bewusst, weshalb er auch kein Unrechtsbewusstsein empfindet.

Kinder werden sowohl **von Vätern** als auch **von Müttern** entzogen oder entführt.

Im Rahmen unserer familienrechtlichen Praxis und im Bewusstsein der Öffentlichkeit wird z.B. eine Entführung durch die Mutter **völlig anders gewertet** als eine Entführung durch den Vater, obwohl beide Fälle in der Auswirkung auf das Kind und im Erleben des betroffenen ausgegrenzten Elternteils subjektiv gleichwertig sind.

Ein gemeinsam sorgeberechtigter Vater, der sein Kind, das er kaum mehr sehen darf, entführt, wird sofort kriminalisiert und in oft spektakulären Aktionen gejagt.

Eine Mutter, die mit dem Kind 800 km weit weg zieht oder das Kind ins Ausland entführt, wird aber meist von allen involvierten Ämtern toleriert oder gar aktiv unterstützt.

Erhebt die Mutter den Vorwurf der Gewalttätigkeit gegen den Vater oder äußert auch nur, dass sie sich bedroht fühle, unterstützen die Meldeämter eine Verheimlichung der Umzugsadresse, ohne dem Vorwurf nachzugehen. So werden die Mechanismen, die Mütter in bestimmten real gefährlichen Situationen schützen, **bei Missbrauch zur staatlichen Unterstützung von Straftatbeständen** wie der Kindesentführung umfunktioniert. Ein Vater hat nicht dieselben Möglichkeiten, sich durch missbräuchliche Anwendung einer Schutzfunktion in seiner egoistischen Haltung staatlich unterstützen zu lassen.

Natürlich wird eine Entführung, für die eine staatliche Unterstützung in Anspruch genommen wurde, offiziell auch nicht als Entführung gewertet.

Diejenigen Fälle, die politisch korrekt als Entführungen gelten, sind deshalb zumeist Entführungen, die von Vätern verübt werden. Im Gegensatz dazu wird eine Mutter, die ihr Kind vom gemeinsamen Familienwohnsitz entführt, in der Regel amtlich gedeckt.

Kompliziert wird die Angelegenheit oft dadurch, dass durch eine **Entführung ins Ausland** oder aus dem Ausland nach Deutschland verschiedene nationale familienrechtliche Auffassungen kollidieren. Allein schon zwischen Frankreich und Deutschland gibt es so große Unterschiede, dass beide Länder inzwischen auch schon eine binationale Mediatorengruppe eingesetzt haben, um viele spektakuläre Entführungsfälle in den Griff bekommen zu können.

Wenige **Beispiele** aus einer Vielzahl, die offiziell nicht als Entführungen gelten, die es aber real sind (Auszug aus der bundesweiten Fallsammlung des VAFK):

- Fall 054

Die Mutter des Kindes zieht mit dem Säugling 800km weit weg von Berlin nach Süddeutschland. Der Vater ist beruflich in Berlin gebunden. Sein Wegzug würde als Verweigerung seiner Unterhaltspflicht durch Aufgabe der Arbeitsstelle gewertet werden.

- Fall 088

Eine deutsche Mutter entführt das mit einem französischen Vater in Frankreich geborene Kind nach Deutschland und erhält Unterstützung von allen deutschen Ämtern. Der französische Vater kann in der Folge sein Kind nicht mehr sehen und wird internationaler Väter-Aktivist.

- Fall 220

Die deutsche getrennt lebende Mutter entführt die beiden mit einem deutschen Vater in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Töchter zu einem „Urlaub“ nach Australien. Sie bleibt dort. Kinder und Vater sehen sich danach nicht mehr.

- Fall 289

Die brasilianische Mutter entführt das mit einem deutschen Vater gezeugte und in Deutschland geborene Kind ungehindert per oneway-Ticket an eine unbekannte Adresse in Brasilien.

- Fall 448

Eine verheiratete Mutter zieht mit der gemeinsamen Tochter bei gemeinsamem Sorgerecht von Süddeutschland an eine über 800 km entfernte unbekannte Adresse in Berlin. Alle Behörden zucken mit der Schulter und verweisen den Vater an Rechtsanwalt und Gerichte, während er mit derselben Vorgehensweise als Verbrecher gejagt worden wäre.

Franzjörg Krieg, Sprecher des VAFK-Karlsruhe und Betreuer der bundesweiten Fallsammlung des VAFK, [www.vafk-karlsruhe.de](http://www.vafk-karlsruhe.de) - [vafk-ka@gmx.de](mailto:vafk-ka@gmx.de)